

1962	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1962	Nr. 36
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 62	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin <i>Andert Bundesgesetzbl. III 240-5.</i>	593
8. 8. 62	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften <i>Andert Bundesgesetzbl. III 2161-1-1.</i>	594
23. 8. 62	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2161-1-1.</i>	596
17. 8. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 10 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit	599
17. 8. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 15 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften	599
21. 8. 62	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	600 600

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 10. August 1962, ist verkündet: Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin <sup>1)</sup>

Vom 22. August 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 712) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1075) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund einen Betrag von 80 000 000 DM in den Rechnungsjahren 1962 und 1963 jeweils zum 15. November zurückzuzahlen, und zwar im Jahre

1962	70 000 000 DM,
1963	10 000 000 DM.

Die Rückzahlungen werden auf die im Rückzahlungsjahr nach § 323 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellenden Beträge angerechnet. Der Restbetrag in Höhe von

120 000 000 DM ist in den Jahren 1971 bis 1976 mit je 20 000 000 DM jeweils zum 15. November zurückzuzahlen.“

### Artikel 2

In § 323 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Von dem nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag sind zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereitzustellenden Mitteln für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitzustellen

im Rechnungsjahr 1963	50 000 000 DM,
im Rechnungsjahr 1964	40 000 000 DM,
im Rechnungsjahr 1965	30 000 000 DM;

der Präsident des Bundesausgleichsamtes kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 1 bestimmen, daß der verbleibende Betrag teilweise, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert, ebenfalls zusätzlich für

1) Andert Bundesgesetzbl. III 240-5.

die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitgestellt wird. Er wird gleichzeitig ermächtigt, in den Jahren 1962 bis 1964 einem jeweils über die verfügbaren Mittel hinausgehenden dringenden Bedarf an Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Vorgriff auf die in den Jahren 1963 bis 1965 vorgesehenen zusätzlichen Bereitstellungen Rechnung zu tragen."

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. August 1962

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Strauß

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung  
Lücke

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung  
Lücke

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
W. Mischnick

## Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften<sup>2)</sup>

Vom 8. August 1962

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) in der Fassung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 31) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Die Aufnahme einer Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) in die Liste ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sollen wenigstens drei Stücke der Schrift sowie dreizehn Abdrucke der Antragsschrift beigelegt

werden. Ist eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren (§ 15 a des Gesetzes) zu erwarten, genügen vier Abdrucke der Antragsschrift.

(2) Wird der Antrag fernschriftlich oder telegrafisch gestellt, so sollen die nach Absatz 1 erforderlichen Anlagen nachgereicht werden.

(3) Werden wegen derselben Schrift mehrere Anträge gestellt, so ist über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden."

2. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Von dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Zustellung nach §§ 3, 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zu benachrichtigen, wenn sie ihren Wohnsitz

<sup>2)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 2161-1-1.

oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Die Terminsachricht muß mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung dem Empfänger zugehen. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und deren Vertreter namhaft zu machen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten außer derjenigen des Antragstellers ist ein Abdruck des Antrages beizufügen."

b) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beteiligten können auf die Terminsachricht und die Einhaltung der Frist verzichten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die fristgemäße Benachrichtigung (Absatz 2) ist vor Beginn der Verhandlung festzustellen. Ist die Benachrichtigung nicht festzustellen oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 erfolgt, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn nicht auf die Benachrichtigung oder die Einhaltung der Frist verzichtet worden ist.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verhandlung ist mündlich. Der Vorsitzende kann Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung heranziehen. Zeugnisse und Sachverständigengutachten sowie sonstige Urkunden können verlesen werden. Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902) entsprechend.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und mit Genehmigung des Vorsitzenden auch solche Personen anwesend sein, die der Bundesprüfstelle zur Ausbildung im höheren Dienst zugeteilt sind. Sie sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.“

5. Hinter § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Soll eine Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) im vereinfachten Verfahren (§ 15 a des Gesetzes) in die Liste aufgenommen werden, so hat der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Beteiligten (§ 4 Abs. 4) hiervon zu benachrichtigen. § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Benachrichtigung muß dem Empfänger mindestens eine Woche vor der Entscheidung zugehen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten außer derjenigen des Antragstellers ist ein Abdruck der Antragschrift beizufügen. Der Antragsteller wird nicht benachrichtigt, wenn er darauf verzichtet oder die Entscheidung im vereinfachten Verfahren beantragt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 15 a des Gesetzes wird ohne mündliche Verhandlung erlassen.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Vorsitzende hat die Beisitzer sowie Personen, denen er die Anwesenheit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 gestattet hat, zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2), die Beisitzer außerdem über die Weisungsfreiheit (§ 10 des Gesetzes) zu belehren. Die Gruppenbeisitzer (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) sind von ihm ferner auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes sowie nach der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes), deren Aufnahme in die Liste beantragt ist, als unzüchtig oder schamlos im Sinne der §§ 184, 184 a des Strafgesetzbuches angesehen werden kann, so hat der Vorsitzende die Schrift nach Aufnahme in die Liste der für den Erscheinungsort zuständigen Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften und Abbildungen, falls der Erscheinungsort nicht bekannt ist oder im Ausland liegt, der für den Verbreitungsort zuständigen Zentralstelle zur weiteren Entschließung mitzuteilen. Hiervon ist der Antragsteller zu benachrichtigen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Bundesminister des Innern ernennt die Stellvertreter des Vorsitzenden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die beiden Beisitzer, die bei Entscheidungen nach §§ 15, 15 a des Gesetzes mitzuwirken haben, und ihre Vertreter werden von der Bundesprüfstelle in der jeweiligen Verhandlungsbesetzung für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgestellt.“

9. Hinter § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle veröffentlicht die Liste der jugendgefährdenden Schriften in einer übersichtlichen Zusammenstellung. Er hat für Nachträge und Neuauflagen der Liste Sorge zu tragen.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

in der durch diese Verordnung bestimmten Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. August 1962

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

---

### **Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften<sup>3)</sup>**

**Vom 23. August 1962**

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 8. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 594) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 8 Abs. 2, des § 11 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 in der Fassung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497) erlassen worden.

Bonn, den 23. August 1962

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

<sup>3)</sup> Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2161-1-1.

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung**  
**jugendgefährdender Schriften**  
**in der Fassung vom 23. August 1962**

## § 1

Die Bundesprüfstelle wird am Sitz der Bundesregierung errichtet.

## § 2

Antragsberechtigt nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die obersten Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister des Innern.

## § 3

(1) Die Aufnahme einer Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) in die Liste ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sollen wenigstens drei Stücke der Schrift sowie dreizehn Abdrucke der Antragschrift beigelegt werden. Ist eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren (§ 15a des Gesetzes) zu erwarten, genügen vier Abdrucke der Antragschrift.

(2) Wird der Antrag fernschriftlich oder telegrafisch gestellt, so sollen die nach Absatz 1 erforderlichen Anlagen nachgereicht werden.

(3) Werden wegen derselben Schrift mehrere Anträge gestellt, so ist über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

## § 4

(1) Nach Eingang des Antrags bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungstermin.

(2) Von dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Zustellung nach §§ 3, 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zu benachrichtigen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Die Terminsachrichtigung muß mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung dem Empfänger zugehen. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und deren Vertreter namhaft zu machen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten außer derjenigen des Antragstellers ist ein Abdruck der Antragschrift beizufügen.

(3) Die Beteiligten können auf die Terminsachrichtigung und die Einhaltung der Frist verzichten.

(4) Beteiligte sind der Antragsteller, der Verleger und der Verfasser. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Literatururhebergesetzes betreffend Herausgeber von Sammelwerken, Übersetzer und sonstige Bearbeiter sind zu berücksichtigen.

(5) Die fristgemäße Benachrichtigung (Absatz 2) ist vor Beginn der Verhandlung festzustellen. Ist die Benachrichtigung nicht festzustellen oder nicht inner-

halb der Frist des Absatzes 2 erfolgt, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn nicht auf die Benachrichtigung oder die Einhaltung der Frist verzichtet worden ist.

## § 5

(1) Ein Mitglied der Bundesprüfstelle (Vorsitzender oder Beisitzer), das sich im Einzelfall für befangen erklärt, darf bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken. Diese Erklärung soll rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung abgegeben werden.

(2) Die Beteiligten können ein Mitglied der Bundesprüfstelle wegen Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung durch einen Beteiligten soll bei der Bundesprüfstelle schriftlich bis zum dritten Tage vor der Verhandlung vorliegen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Bundesprüfstelle nach Anhörung des abgelehnten Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter, an die Stelle eines Länderbeisitzers (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) und eines Gruppenbeisitzers (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) deren Vertreter.

## § 6

(1) Die Verhandlung ist mündlich. Der Vorsitzende kann Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung heranziehen. Zeugnisse und Sachverständigenurkunden sowie sonstige Urkunden können verlesen werden. Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902) entsprechend.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit; der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Beteiligten können sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

## § 7

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Die anwesenden Beteiligten oder ihre Vertreter sind zu hören.

(3) Die Beisitzer sind berechtigt, Fragen an die Beteiligten zu richten.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 8

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und mit Genehmigung des Vorsitzenden auch solche Personen anwesend sein, die der Bundesprüfstelle zur Ausbildung im höheren Dienst zugeteilt sind. Sie sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Entscheidung erfolgt auf Grund der mündlichen Verhandlung durch die ordnungsgemäß besetzte Bundesprüfstelle. Sie wird im Anschluß an die Beratung und Abstimmung verkündet und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Zustellung der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes soll innerhalb zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung erfolgen.

(3) Zustellungen erfolgen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952.

#### § 9

(1) Soll eine Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) im vereinfachten Verfahren (§ 15a des Gesetzes) in die Liste aufgenommen werden, so hat der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Beteiligten (§ 4 Abs. 4) hiervon zu benachrichtigen. § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Benachrichtigung muß dem Empfänger mindestens eine Woche vor der Entscheidung zugehen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten außer derjenigen des Antragstellers ist ein Abdruck der Antragsschrift beizufügen. Der Antragsteller wird nicht benachrichtigt, wenn er darauf verzichtet oder die Entscheidung im vereinfachten Verfahren beantragt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 15a des Gesetzes wird ohne mündliche Verhandlung erlassen.

#### § 10

Der Vorsitzende hat die Beisitzer sowie Personen, denen er die Anwesenheit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 gestattet hat, zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2), die Beisitzer außerdem über die Weisungsfreiheit (§ 10 des Gesetzes) zu belehren. Die Gruppenbeisitzer (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) sind von ihm ferner auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes sowie nach der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### § 11

Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes), deren Aufnahme in die Liste beantragt ist, als unzüchtig oder schamlos im Sinne der §§ 184, 184a des Strafgesetzbuches angesehen werden kann, so hat der Vorsitzende die Schrift nach Aufnahme in die Liste der für den Erscheinungsort zuständigen Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften und Abbildungen, falls der Erscheinungsort nicht bekannt ist oder im Ausland liegt, der für den Verbreitungsort zuständigen Zentralstelle zur weiteren Entschließung mitzuteilen. Hiervon ist der Antragsteller zu benachrichtigen.

#### § 12

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt die Stellvertreter des Vorsitzenden. Jede Landesregierung ernennt Vertreter für den von ihr ernannten Beisitzer. Der Bundesminister des Innern ernennt aus jeder Gruppe des § 9 Abs. 2 des Gesetzes mehrere Beisitzer und deren Vertreter.

(2) Die Reihenfolge, in der die Gruppenbeisitzer des § 9 Abs. 2 des Gesetzes an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen, wird vom Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgelegt.

(3) Für den Wechsel der Länderbeisitzer wird durch den Vorsitzenden der Bundesprüfstelle im Einvernehmen mit den Länderbeisitzern für einen bestimmten Zeitraum im voraus eine feste Reihenfolge festgelegt.

(4) Die beiden Beisitzer, die bei Entscheidungen nach §§ 15, 15a des Gesetzes mitzuwirken haben, und ihre Vertreter werden von der Bundesprüfstelle in der jeweiligen Verhandlungsbesetzung für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgestellt.

(5) An die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Beisitzern treten ihre Vertreter nach der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Reihenfolge; an die Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter.

#### § 13

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle veröffentlicht die Liste der jugendgefährdenden Schriften in einer übersichtlichen Zusammenstellung. Er hat für Nachträge und Neuauflagen der Liste Sorge zu tragen.

#### § 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften auch im Land Berlin.

#### § 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.\*

\*) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 31) ist am 9. März 1954 in Kraft getreten.

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 10 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1962 — 1 BvL 4/58 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 10 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65)

auf Vorlage

des Landesverwaltungsgerichts Münster

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 10 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 15 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften  
und bergrechtlichen Gewerkschaften**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. August 1962 — 1 BvL 16/60 — in dem Verfahren betreffend

die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844)

auf Antrag

des Amtsgerichts (Registergerichts) Düsseldorf

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I

S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 15 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) ist, soweit er die Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft auf eine Aktiengesellschaft zuläßt, in deren Hand sich mehr als drei Viertel des Grundkapitals befinden, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 21. August 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Kolonialsekretärs der britischen Kronkolonie Hongkong bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der britischen Kronkolonie Hongkong in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 21. August 1962

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Stammler

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Bauvorschrift Nr. 1 für Luftfahrtgerät) Vom 8. August 1962	151 11. 8. 62	12. 8. 62
Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln	151 11. 8. 62	—
Allgemeine Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Jubiläumswendungen an Beamte im Bereich der Deutschen Bundesbahn Vom 27. Juli 1962	152 14. 8. 62	15. 8. 62
Vierundzwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelsaatgut Vom 14. August 1962	154 16. 8. 62	17. 8. 62
Anordnung über die Übertragung von Befugnissen des Auswärtigen Amtes als Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Vom 20. August 1962	160 24. 8. 62	25. 8. 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.